

# Merkblatt zur Förderung der Bodenschonenden Holzrückung

nach FRL WuF/2023 Teil 2 Buchstabe B Ziffer II Nr. 6



## 1. Was wird gefördert?

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zum Beispiel der Lebensraum-, Speicher- und Erosionsschutzfunktionen der Waldböden.

Förderfähig sind folgende besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren bei der Holzurückung:

- a) Vorrücken / Rücken mit Rückepferd
- b) Vorrücken / Rücken mit ferngesteuerter Forst-Kleinraupe
- c) Rücken mit Seilkran

"Vorrücken" bedeutet, dass die gefälltten Stämme bis zur nächstgelegenen Rückegasse gezogen werden, wo sie dann von einem Rückeschlepper aufgenommen und zum Holzabfuhrweg gebracht werden können. „Rücken“ bedeutet, dass die Stämme direkt in einem Arbeitsgang bis an den Holzabfuhrweg gebracht werden.

## 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer(s) oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Vorhaben auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet und Forstbetriebe in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

## 3. Welche Förderbedingungen sind zu beachten?

- Das geförderte bodenschonende Rückeverfahren muss zu erheblich geringeren Störungen des Bodengefüges, insbesondere zur Vermeidung einer wesentlichen oder dauerhaften Verdichtung des Bodens führen.
- Dies wird dadurch erreicht, dass der Anteil der befahrenen Waldbodenfläche gegenüber dem Standardverfahren der hochmechanisierten Holzernte (20 m Rückgassenabstand, 20 % befahrener Flächenanteil<sup>1</sup>) nachhaltig und dauerhaft erheblich reduziert wird und die befahrene Fläche auf maximal 10 % der Vorhabensfläche beschränkt bleibt (durchschnittlicher Rückegassenabstand mindestens 40 m). Überzählige Rückegassen sind erkennbar stillzulegen (beispielsweise Sperrung mit Stammabschnitt / Baumkrone, Entfernung von Rückegassenmarkierungen).
- Für Seilkrantrassen gelten diese Vorgaben nicht, weil sie nicht befahren werden.
- In der beizufügenden Karte ist die Arbeitsfläche, auf der das bodenschonende Verfahren angewendet wird (= Vorhabensfläche), eindeutig und genau abzugrenzen. Wenn das Verfahren nur auf einem Teil der Holzeinschlagsfläche angewandt wird, ist nur diese Teilfläche als Vorhabensfläche abzugrenzen. Werden verschiedene Verfahren in einer Hiebsmaßnahme eingesetzt, sind die Teilflächen für jedes Verfahren darzustellen.
- Der zu erwartenden Stundenumfang (Rückepferd, Kleinraupe) / die geplante Holzmenge (Seilkran) ist durch ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag des Dienstleisters oder durch eine qualifizierte Kalkulation zu belegen.

<sup>1</sup> Im Standardverfahren mit Harvester und Forwarder mit 10 m Kranreichweite werden Rückegassen im Abstand von 20 m angelegt. Bei durchschnittlich 4 m breiten Gassen ergibt sich ein befahrender Flächenanteil von 20 %.

## 4. Wie hoch ist die Förderung?

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung mit folgenden Beträgen:

Maßnahme	Bezugseinheit	Festbetrag	Hinweise
Einsatz Rückepferd, ferngesteuerte Forst-Kleinraupe	Arbeitsstunden	33,00 €/Std.	
Einsatz Seilkran	gerückte Holzmenge	16,00 €/m <sup>3</sup> .	Kubikmeter Festmaß; Umrechnungsfaktor für Raummaß: 0,7

Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.

## 5. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

### 5.1. Beratung vor Antragstellung

Im Vorfeld wird eine Beratung durch den zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebs Sachsenforst empfohlen (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche>).

### 5.2. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser muss bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit den aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen gestellt werden. Die Antragsformulare stehen digital auf der Förderseite (<https://www.lsnq.de/WuF2023>) zur Verfügung. Sie bestehen aus

- Basisantrag GAK
- Vorhabensbeschreibung
- Angebot / Kostenvoranschlag oder Kalkulation
- eventuell weitere notwendige Anlagen gemäß Antragsformular (s. auch Checkliste zu den Antragsunterlagen).

Wer erstmalig einen Förderantrag stellt und noch über keine BNR 10 / BNR 15 verfügt, hat mit den Antragsunterlagen eine Kopie des Personalausweises einzureichen, damit die Identität geprüft werden kann.

## 6. Wie wird der Antrag bewilligt?

Nach Einreichung aller geforderten Antragsunterlagen wird das Vorhaben durch den örtlich zuständigen Forstbezirk forstfachlich begutachtet. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der forstfachlichen Stellungnahme und erstellt den Zuwendungsbescheid. Er enthält alle Angaben zum bewilligten Vorhaben einschließlich eventueller fachlicher Auflagen und ist bei der Umsetzung zu beachten.

Bei außerplanmäßigen Abweichungen vom bewilligten Vorhaben (beispielsweise Mehrmengen an Holz infolge von Kalamitäten) ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde unter Angabe der Identnummer des Vorhabens zu informieren und vor der Umsetzung deren Entscheidung abzuwarten.

## 7. Wann darf mit dem Vorhaben begonnen werden?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Sobald die Bewilligungsbehörde eine Eingangsbestätigung versandt hat, kann ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Fördermittel mit dem Vorhaben begonnen werden. Als Vorhabenbeginn zählt bereits der Vertragsabschluss über förderfähige Leistungen.

## 8. Wann und wie wird das Vorhaben abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

Nach Abschluss der Holzurückung kann ein Verwendungsnachweis einschließlich der notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Der Sachbearbeiter Forstförderung des örtlichen Forstbezirkes prüft, ob das abgerechnete Vorhaben der Bewilligung entspricht (Inaugenscheinnahme). Teil- oder Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

## 9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Festsetzungsbescheid erstellt und die festgesetzte Zuwendung zur Auszahlung angewiesen. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

## 10. Beihilferechtliche Hinweise

Die Zuwendung wird bis zur Notifizierung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023) gewährt.

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)  
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden  
Bürgertelefon: +49 351 564-20500  
E-Mail: info@smekul.sachsen.de  
www.smekul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

### Redaktion:

Referat 52 (Wald und Forstwirtschaft, Forst- und Jagdbehörde)

### Gestaltung und Satz:

Referat 52 (Wald und Forstwirtschaft, Forst- und Jagdbehörde)

**Fotos:** D. Thomann (SMEKUL); S. Bergelt (Forstunternehmen Bergelt GmbH); F. Heubaum (Sachsenforst)

**Redaktionsschluss:** 20.09.2024

**Auflagenhöhe:** ausschließlich Online per PDF

**Bezug:** entfällt

### Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.